

I. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Fehm über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 51), des § 31 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 7. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 81) und § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz in der Fassung vom 30. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. 1991, S. 555) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 16. Februar 1994 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Folgender § 13 a wird eingefügt:

§ 13 a Datenverarbeitung

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist, ist die Erhebung der folgenden erforderlichen Daten durch die Gemeinde gem. § 10 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz zulässig:

Personen- und grundstücksbezogene Daten aus

1. der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WobauErlG
2. den Grundbüchern beim Grundbuchamt
3. den Bestandsblättern des Katasteramtes
4. den Grundsteuerakten
5. den Bauakten
6. der Meldedatei
7. den Verbrauchsdaten des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld

Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und weiterverarbeiten.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1994 in Kraft.

24214 Gettorf, den 08. März 94
Str./Han. (STR20012)


- Bürgermeister -